

Informationen über die Eichpflicht von Wegstreckenzählern in Fahrzeugen zum Krankentransport

1. Grundsätzliches

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹⁾ und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ am 01.01.2015 haben sich auch eichrechtliche Vorschriften für Wegstreckenzähler geändert.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 MessEG dürfen Werte für Messgrößen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse unter anderem nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde.

Wird beispielsweise zu Abrechnungszwecken im geschäftlichen Verkehr die Messgröße Länge angegeben, so besteht für das hierzu verwendete Messgerät eine Eichpflicht (§ 33 Abs. 1 MessEG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 MessEV), es sei denn, es liegt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des MessEG und der MessEV vor (vgl. § 2 MessEV i. V. m. Anlage 1).

2. Wegstreckenzähler in Mietkraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge, die im geschäftlichen Verkehr vermietet werden, benötigen einen geeichten Wegstreckenzähler (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 c) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 MessEV).

Serienmäßig in Kraftfahrzeugen eingebaute Wegstreckenzähler unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des MessEG und der MessEV. Das heißt sie sind keine Messgeräte im Sinne des Eichrechts und können daher nicht konformitätsbewertet und nicht geeicht werden.

In Mietwagen für Selbstfahrer (Selbstfahrer Mietwagen) ist ein geeichter WSZ nicht vorgeschrieben (Ausnahme nach § 2 MessEV i. V. m. Anlage 1 Nr. 12 h) aa)).

Mietwagen mit gestelltem Fahrer benötigen einen geeichten Wegstreckenzähler.

Die Eichfrist für Wegstreckenzähler beträgt 2 Jahre.

Weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich des MessEG und der MessEV sind in Anlage 1 MessEV festgelegt. Dies sind Wegstreckenzähler in:

- Mietfahrzeugen als Mietomnibusse im Sinne des § 49 Abs. 1 PBefG³⁾,
- Mietfahrzeugen für Beförderungen, die vom PBefG freigestellt sind,
- Fahrzeugen des Güterfernverkehrs.

3. Wegstreckenzähler in Fahrzeugen zum Krankentransport

Das Inkrafttreten des MessEG und der MessEV hat auch eichrechtliche Auswirkungen auf die Wegstreckenzähler in Fahrzeugen zum Krankentransport in Nordrhein-Westfalen. Es wird zwischen verschiedenen Einsatzbereichen unterschieden. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird von Mietkraftfahrzeugen (Mietwagen) im Sinne des MessEG und der MessEV ausgegangen.

Die verwendeten Wegstreckenzähler werden in den hier beschriebenen Einsatzbereichen nur hinsichtlich der Längenangabe genutzt. Die Preisberechnung erfolgt außerhalb des Messgeräts beim jeweiligen Rechnungsersteller.

Fahrzeuge zum Krankentransport und solche für die Notfallrettung sind auf einfache Weise nicht unterscheidbar, da sie ähnliche technische Einrichtungen haben (Liege, Blaulicht, etc.). Eine Unterscheidung der nachstehend beschriebenen Anwendungsfälle muss daher immer im Einzelfall erfolgen.

Wird gemäß § 43 Abs. 2 BOKraft⁴⁾ der Verwender eines Mietkraftfahrzeuges von der Pflicht entbunden, einen Wegstreckenzähler gemäß § 30 BOKraft bereitzuhalten, so darf kein geschäftlicher Verkehr auf der Grundlage angegebener Messwerte erfolgen, sondern lediglich auf der Grundlage von Pauschalabrechnungen.

a) Rettungswagen (Notfallrettung)

Bei der Notfallrettung wird nicht nach zurückgelegter Wegstrecke, z. B. in Kilometern, sondern durch Pauschalabrechnung abgerechnet. Insofern werden hier keine Messwerte angegeben oder verwendet. Das MessEG und die MessEV sind hier nicht anzuwenden.

b) Krankenfahrten

Fahrzeuge für Krankenfahrten bedürfen einer Genehmigung nach dem PBefG. Krankenfahrten sind Beförderungsfahrten von kranken, verletzten und sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die während der Fahrt nicht der medizinisch fachlichen Betreuung durch medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens bedürfen und bei denen solches auf Grund ihres Zustandes auch nicht zu erwarten ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 RettG NRW⁵⁾, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG). Krankenfahrten sind nicht Teil des Rettungsdienstes (Umkehrschluss aus § 2 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW).

Werden bei Krankenfahrten Leistungen nach zurückgelegter Wegstrecke abgerechnet und werden hierzu Messwerte angegeben, muss der hierfür eingesetzte Wegstreckenzähler geeicht sein. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des MessEG und der MessEV gemäß § 2 MessEV i. V. m. Anlage 1 MessEV finden hier keine Anwendung.

c) Krankentransporte

Krankentransport ist der Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, aber die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung durch qualifiziertes Personal oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustands zu erwarten ist (§ 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 RettG NRW).

Gemäß § 2 MessEV i. V. m. Anlage 1 Nr. 12 h) cc) i. V. m. § 1 Nr. 2 der Freistellungs-Verordnung⁶⁾ ist auf die hier verwendeten Messgeräte das MessEG und die MessEV nicht anzuwenden.

Wer, ohne am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde (§ 17 RettG NRW). Damit führt er den Krankentransport als Unternehmer geschäftsmäßig aus. Wird dabei das Entgelt für den Transport gemäß einer Gebührensatzung, Verordnung oder Vereinbarung nach der gefahrenen Wegstrecke berechnet, muss ein geeichter Wegstreckenzähler verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der derzeit gültigen Fassung
- 3) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)
- 4) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573)
- 5) Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458)
- 6) Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung